



Reglement über den Fonds für diakonische und pastorale Projekte

Der Grosse Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2005

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Finanzierung, Verwendung und Verwaltung des Fonds für diakonische und pastorale Projekte (im Folgenden: der Fonds).

² Der Fonds ist ein selbständiger Fonds, dessen Vermögen gesondert vom Vermögen der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Gesamtkirchgemeinde) geführt wird.

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds unterstützt diakonische und pastorale Projekte, vorrangig in der Region Bern. Er kann ferner diakonische und pastorale Projekte von kirchlichen Institutionen im übrigen Gebiet der Schweiz unterstützen.

² Er stärkt das diakonische und pastorale Profil der katholischen Kirche Region Bern.

2. Abschnitt: Finanzierung des Fondsvermögens

Art. 3

Der Fonds wird wie folgt geäufnet:

- a. Erträge des Fondsvermögens und Kapitalgewinne (Zins- und Kapitalerträge);
- b. Zuweisungen der Gesamtkirchgemeinde aus dem Budget;
- c. Zuwendungen Dritter.

3. Abschnitt: Verwendung des Fondsvermögens

Art. 4 Zuständigkeiten und Kompetenzen

¹ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde entscheidet über die finanzielle Unterstützung von diakonischen und pastoralen Projekten. Das Fondsvermögen darf dabei den Betrag von 500'000 Franken nicht unterschreiten.

² Über Projektbeiträge über 100'000 Franken entscheidet der Grosse Kirchenrat auf Antrag des Kleinen Kirchenrates.

Art. 5 Aufgaben des Fondsausschusses

¹ Der Fondsausschuss prüft Projektgesuche und stellt dem Kleinen Kirchenrat Antrag.

² Im Auftrag des Kleinen Kirchenrates und zur Stärkung des diakonischen und pastoralen Profils der katholischen Kirche Region Bern erarbeitet der Fondsausschuss Richtlinien für die Förderungsschwerpunkte jeder Legislatur.

Art. 6 Zusammensetzung und Entschädigung des Fondsausschusses

¹ Der Fondsausschuss wird vom Kleinen Kirchenrat eingesetzt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Eine Vertretung des Dekanats Region Bern;
- b. Die Ressortinhaberin/der Ressortinhaber Soziales und Diakonie, Kleiner Kirchenrat;
- c. Die Ressortinhaberin/der Ressortinhaber Pastorales, Kleiner Kirchenrat;
- d. Zwei Personen aus dem Gebiet der Gesamtkirchgemeinde mit fachlicher Eignung sowie besonderem Interesse an diakonischen und pastoralen Fragen.

² Der Fondsausschuss wird von der Ressortinhaberin/dem Ressortinhaber Soziales und Diakonie, Kleiner Kirchenrat, präsiert. Er konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Die Ausrichtung des Sitzungsgelds richtet sich nach dem Reglement über die Sitzungsgelder und Entschädigungen vom 23. April 2008.

4. Abschnitt: Verwaltung des Fondsvermögens

Art. 7 Zuständigkeiten und Anlage

¹ Das Vermögen des Fonds wird von der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde verwaltet.

² Die Anlage dieses Fondsvermögens erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen und der Anlagestrategie des Kleinen Kirchenrates.

Art. 8 Rechnung

¹ Über das Fondsvermögen führt die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde eine gesonderte Rechnung, die über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde abzuschliessen ist.

² Diese gesonderte Rechnung ist zusammen mit den übrigen Fondsrechnungen in der Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde auszuweisen.

5. Abschnitt: Information und Kommunikation

Art. 9

¹ Der Kleine Kirchenrat und die Kommunikationsstelle der Gesamtkirchgemeinde sind für die Information und Kommunikation verantwortlich.

² Sie sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit über die Verwendung des Fonds und über die damit verfolgten diakonischen und pastoralen Ziele angemessen informiert ist und dass sie das diakonische und pastorale Profil der katholischen Kirche Region Bern kennt.

6. Abschnitt: Auflösung

Art. 10

¹ Die Auflösung des Fonds erfolgt durch den Grossen Kirchenrat auf Antrag des Kleinen Kirchenrates.

² Die frei werdenden Mittel sind einem Fonds der Gesamtkirchgemeinde mit vergleichbarer Zweckbestimmung zuzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist das Vermögen einem anderen Fonds oder dem übrigen Vermögen der Gesamtkirchgemeinde zu übertragen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Reglement des Solidaritätsfonds vom 29. November 2000;
- b. Reglement des Fonds für Arbeitslosenprojekte vom 22. April 1998.

² Das Vermögen dieser Fonds wird auf den Fonds für diakonische und pastorale Projekte übertragen.

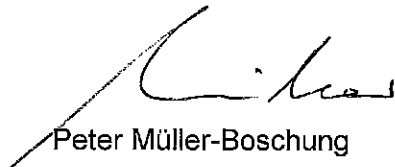
Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2010 in Kraft.


Bern, 28. April 2010, 149. Sitzung

Im Namen der
RÖMISCH-KATHOLISCHEN GESAMTKIRCHGEMEINDE
BERN UND UMGEBUNG

Präsident:


Peter Müller-Boschung

Leiter Verwaltung:


Rolf Frei